

1931 aufgenommen. In seinem Werk beschäftigte sich der Papst mit Ideen zum Wiederaufbau der sozialen Ordnung:

Der in der Enzyklika erstmals präsentierte Gedanke der Subsidiarität sollte sich jedoch als weitreichende Innovation erweisen, der explizit z.B. im Maastrichtvertrag der Europäischen Union auch säkulare Verwendung gefunden hat. Subsidiarität besagt, daß Entscheidungen, soweit es möglich und sachlich angebracht ist, nicht zentral, sondern auf dezentralen, unteren, unmittelbar betroffenen Ebenen getroffen werden sollen.<sup>190</sup>

Die Idee war es, einen Mittelweg zwischen kollektivistischem und individualistischem Denken zu finden, indem der Fokus auf Menschlichkeit, Würde und dem Wohl der Gemeinschaft gelegt wurde. So sei das Subsidiaritätsprinzip „...als Gegengewicht zu negativen Entwicklungen in den westlichen Wohlfahrtsstaaten anempfohlen, in denen es nach Ansicht des Papstes zu einem Verlust von menschlicher Wärme und nachbarschaftlicher Gemeinschaft gekommen sei, [...]“<sup>191</sup> Das Subsidiaritätsprinzip passte daher gut in die dörflich geprägte, katholische Gesellschaft Liechtensteins, wo Probleme von Personen aufgegriffen wurden, welche die Betroffenen meistens kannten und so ein persönlicher Zugang vorhanden war.

### 5.3 Reaktionen auf das Sozialhilfegesetz

Nach der Verabschiedung des neuen Sozialhilfegesetzes waren die Reaktionen aus der Schweiz und auch anderen Ländern sehr positiv. Einige Kantone und auch beispielsweise das Bundesland Bayern oder das österreichische Vorarlberg erfragten um ein Exemplar des Gesetzestextes und lobten die Umsetzung in den jeweiligen Korrespondenzen.<sup>192</sup> Einzelne Kantone, wie bspw. der Kanton Wallis, wollten das liechtensteinische Gesetz sogar zur Unterstützung ihrer eigenen Gesetzesrevisionen konsultieren.<sup>193</sup> Der Beratungs- und Sozialdienst der katholischen Pfarrei Rorschach rühmte das Gesetz ebenfalls:

Das Land Liechtenstein ist wirklich zu beglückwünschen. Es hat ein Gesetz erlassen, nach welchem die Würde des Menschen geachtet wird, das die Möglichkeit einer vertieften Sozialarbeit einräumt und von einer Weitsicht und grossen Aufgeschlossenheit zeugt.<sup>194</sup>

<sup>190</sup> Hebblethwaite, Brian: *Sozialethik, 3. Die römisch-katholische Soziallehre*. In: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 31, hrsg. v. Balz, Horst et al., Berlin/New York 2000 [online].

<sup>191</sup> Ebd.

<sup>192</sup> Vgl. Briefe in LLA RF 296/72/3/1.

<sup>193</sup> So schrieb bspw. H. Imboden aus dem Kanton Wallis am 14.01.1966 an die Regierung: „Zur Zeit bearbeite ich das Problem der Jugendhilfe für den Kanton Wallis. Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Ihre Regierung kürzlich ein neues Sozialhilfe-Gesetz verabschiedet hat.“ In: LLA RF 296/72/3/1.

<sup>194</sup> Vgl. LLA RF 296/72/3/2, *Brief vom Beratungs- und Sozialdienst der katholischen Pfarrei Rorschach vom 22.08.1967*.